



**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
der EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH**

- Allgemeiner Teil (NBS-AT) -

für das Fahrplanjahr 2022

beginnend am 12.12.2021

in der Fassung vom 12.11.2020



Verzeichnis der Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	Beziehungsweise
e. V.	Eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (Eisenbahninbetriebnahmegenehmigungsverordnung)
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVS	EVS EUREGIO Verkehrsschienenetz GmbH
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
EBHaftpflichtV	Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung
TEIV	Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der EVS – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der EVS – Besonderer Teil



Inhaltsverzeichnis

1	Veröffentlichungen.....	5
1.1	Ort der Veröffentlichung	5
1.2	Stellungnahme der Zugangsberechtigten.....	5
1.3	Bezug der Druckfassung	5
2	Zweck und Geltungsbereich.....	5
2.1	Zweck.....	5
2.2	NBS-AT und die Geschäftsverbindung zwischen der EVS und Zugangsberechtigten	6
2.3	Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragen EVU	6
2.4	Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die kein EVU sind	6
2.5	Erfassungsumfang der NBS-AT	6
2.6	Der Allgemeine und der Besondere Teil der NBS	6
3	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	7
3.1	Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6.....	7
3.2	Anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 2 Abs. 1 EBO.....	7
3.3	Netzzugangsrelevantes betrieblich-technisches Regelwerk.....	7
3.4	Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung	8
3.5	Haftpflichtversicherung.....	8
3.6	Anforderungen an das Betriebspersonal	9
3.7	Anforderungen an die Fahrzeuge.....	9
3.8	Sicherheitsleistung	9
4	Benutzung der Serviceeinrichtungen	11
4.1	Allgemeines.....	11
4.2	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	11
5	Entgeltgrundsätze	12
5.1	Beschreibung der Gleisanlagen	12
5.2	Bemessungsgrundlage.....	13
5.3	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	13
5.4	Umsatzsteuer	14
5.5	Zahlungsweise	14



5.6	Aufrechnungsbefugnis.....	14
6	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....	14
6.1	Grundsätze.....	14
6.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen.....	14
6.3	Störungen in der Betriebsabwicklung	15
6.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	16
6.5	Mitfahrt im Führerraum.....	16
6.6	Veränderungen der Eisenbahninfrastruktur.....	16
6.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	16
7	Haftung.....	17
7.1	Grundsatz.....	17
7.2	Mitverschulden	17
7.3	Haftung der Mitarbeiter.....	17
7.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	17
7.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung.....	18
8	Gefahren für die Umwelt.....	19
8.1	Grundsatz.....	19
8.2	Umweltgefährdende Einwirkungen.....	19
8.3	Bodenkontaminationen.....	19
8.4	EVS als Zustandsstörer.....	19



1 Veröffentlichungen

1.1 Ort der Veröffentlichung

Die NBS, die Beschreibung der Infrastrukturanlagen sowie deren Änderungen werden im Internet unter der Adresse www.evs-online.com/sites/kundenservice.htm veröffentlicht. Sie stehen unter der angegebenen Internetadresse kostenlos zum Download zur Verfügung. Das unter Ziffer 3.3. aufgeführte zugangsrelevante technische Regelwerk ist für Zugangsberechtigte in einmaliger Ausführung unentgeltlich bei der EVS erhältlich.

1.2 Stellungnahme der Zugangsberechtigten

Die Zugangsberechtigten können einen Monat lang nach der Veröffentlichung zu den Änderungen oder der Neufassung der NBS Stellung nehmen. Die Stellungnahme kann schriftlich an folgende Adresse geschickt werden: EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH, Rhenianastr. 1, 52222 Stolberg.

1.3 Bezug der Druckfassung

Eine Druckfassung der NBS kann gegen ein in der Liste der Entgelthöhen aufgeführtes Entgelt bei EVS Euregio Verkehrsschienennetz GmbH, Rhenianastr. 1, 52222 Stolberg bezogen werden.

2 Zweck und Geltungsbereich

2.1 Zweck

Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

- den diskriminierungsfreien Zugang zu Serviceeinrichtungen und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.



2.2 NBS-AT und die Geschäftsverbindung zwischen der EVS und Zugangsberechtigten

Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der EVS und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtung und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

2.3 Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der EVS.

2.4 Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die kein EVU sind

Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

2.5 Erfassungsumfang der NBS-AT

Die NBS-AT erfassen die Nutzung der Serviceeinrichtung durch Eisenbahnfahrzeuge (Züge, Rangierabteilungen, Fahrenheiten, usw.).

2.6 Der Allgemeine und der Besondere Teil der NBS

Der Allgemeine Teil (AT) der NBS wird durch einen Besonderen Teil (BT) ergänzt. Im Allgemeinen Teil werden die Grundsätze des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur sowie die Entgeltgrundsätze und Vertragsgrundlagen beschrieben. Im Besonderen Teil wird auf die konkreten Einrichtungen und Leistungen Bezug genommen, die die EVS anbietet.



3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

3.1 Abschluss einer gesonderten Nutzungsvereinbarung -

3.2 Eine gesonderte Vereinbarung zur Nutzung von Serviceanlagen ist nicht erforderlich. Anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 2 Abs. 1 EBO

§ 2 Abs. 1 EBO findet uneingeschränkt Anwendung auf dem gesamten Streckennetz der EVS.

Gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, zuletzt ergänzt am 23.08.2011, sind als Regeln der Technik im Sinne des § 2 Abs. 1 EBO anerkannt:

Regelwerk	Bezug
VDV Schrift 754 – BMB NE Richtlinie	VDV Kamekestrasse 37 – 39, 50672 Köln
VDV Schrift 755 – Streckenkenntnisrichtlinie	VDV Kamekestrasse 37 – 39, 50672 Köln
VDV Schrift 757 – Bremsvorschrift	VDV Kamekestrasse 37 – 39, 50672 Köln
Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)	Flöttmann Verlag GmbH, 33246 Gütersloh
Vorschriften für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Sig VB-NE)	Flöttmann Verlag GmbH, 33246 Gütersloh
Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)	Flöttmann Verlag GmbH, 33246 Gütersloh

Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik ist Bestandteil jeder Infrastrukturnutzung.

3.3 Netzzugangsrelevantes betrieblich-technisches Regelwerk

Für den Zugang zu den Serviceeinrichtungen der EVS gelten neben den Anerkannten Regeln der Technik, die stets zu beachten sind, folgende Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung:

Regelwerk	Bezug
Beschreibung der vorhandenen Infrastrukturanlagen der EVS Euregio Verkehrsschienennetz GmbH	Download unter www.evs-online.com
Trassenanmeldeformular der EVS	Download unter www.evs-online.com

Trassenanmeldeformular und die Beschreibung der vorhandenen Infrastrukturanlagen der EVS stehen kostenlos unter der Adresse www.evs-online.com/sites/kundenservice.htm zum Download zur Verfügung.



3.4 Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung

3.4.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer folgenden behördlichen Genehmigung ist:

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG und einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG und einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen, § 6 Abs. 8 AEG.

3.4.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer folgenden Genehmigung ist:

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG und einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG und einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen, § 6 Abs. 8 AEG.

3.4.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt die EVS die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

3.4.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung oder der Sicherheitsbescheinigung teilt das EVU der EVS unverzüglich schriftlich mit.

3.5 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpflichtV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] nach, indem eine beglaubigte Kopie der Haftpflichtversicherungspolice auf dem Postwege eingereicht wird. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es der EVS unverzüglich schriftlich an.



3.6 Anforderungen an das Betriebspersonal

- 3.6.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- 3.6.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf eines gültigen Führerscheins gemäß Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TFV).
- 3.6.3 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss gemäß der jeweils aktuellen Sammlung betrieblicher Vorschriften der EVS (SbV) ausgebildet sein. Die SbV wird dem EVU bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung von der EVS einmalig kostenfrei zur Verfügung gestellt. Mehrexemplare können gegen ein in der Liste der Entgelthöhen aufgeführtes Entgelt bei EVS Euregio Verkehrsschienennetz GmbH, Rhenaniastr. 1, 52222 Stolberg bezogen werden.
- 3.6.4 Die Vermittlung der Ortskenntnis erfolgt für das EVU vor der Erstbenutzung einmalig kostenlos durch die EVS. Für weitere Unterweisungen setzt sie ein von allen EVU gleichermaßen zu entrichtendes Entgelt fest (s. Liste der Entgelte). Ist das EVU nach erstmaliger Unterweisung dazu in der Lage, kann es seinem Personal die erforderliche Streckenkenntnis auch selbst vermitteln.
- 3.6.5 Eingesetzte Triebfahrzeugführer und Lokrangierführer müssen jederzeit über Bord- oder Handfunkgeräte des analogen Rangierfunks erreichbar sein.

3.7 Anforderungen an die Fahrzeuge

- 3.7.1 Die zum Einsatz kommenden Regelfahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der EBO entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der EIGV verfügen.
- 3.7.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein (NBS-BT Punkt 1 „Erreichbarkeiten“). Die Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme sind der Beschreibung der Infrastrukturanlagen zu entnehmen. Insbesondere müssen analoge Rangierfunksysteme verfügbar sein.
- 3.7.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 3.7.1 und 3.7.2 auf Verlangen der EVS gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 EBV.

3.8 Sicherheitsleistung

- 3.8.1 Der Betreiber der Schienenwege macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Anzeichen für eine Zahlungsunfähigkeit des Zu-



gangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AEG.

3.8.2 Anzeichen für eine Zahlungsunfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung sowie
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes.

Anzeichen für eine Zahlungsunfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn

- das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftsei vertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt,
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde,
- er Prozesskostenhilfe beantragt hat oder
- er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.

3.8.3 Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des für vereinbarte Leistungen jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes. Dabei gilt Folgendes:

3.8.3.1 Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.

3.8.3.2 Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten.

3.8.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

3.8.5 Der Betreiber der Schienenwege macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:



- 3.8.5.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens erbracht sein.
- 3.8.5.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werkta-ge vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.
- 3.8.5.3 Ist Entgelt für weitere in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wur-de, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werkta-ge vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistun-gen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- 3.8.6 Kann der Betreiber der Schienenwege die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht fest-stellen, ist er ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitslei-tung nachweislich erbracht worden ist.
- 3.8.7 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden.

4 Benutzung der Serviceeinrichtungen

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Benutzung der Serviceeinrichtungen ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Ver-einbarungen zulässig.
- 4.1.2 Für die Benutzung der Serviceeinrichtungen gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Betriebsvorschriften der EVS (SbV, La). Die EVS stellt die eigenen Betriebsvorschriften den Zugangs-berechtigten jeweils in aktueller Fassung kostenfrei in einfacher Ausfertigung zur Verfügung. Weitere Exemplare sind entsprechend Ziffer 3.6.3 kostenpflichtig. Der Zugangsberechtigte kann die zur Verfü-gung gestellten Unterlagen für die Verkehrsleistung selbst vollständig und unverändert vervielfältigen.

4.2 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, wird die EVS im Rahmen des § 13 Abs.3 ERegG mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:

- a) Die EVS wird Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberech-tigten zugleich aufnehmen. Alle Betroffenen werden mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen beteiligt.



- b) Kommt eine Einigung nach a) nicht zustande, gewährt die EVS Anträgen Vorrang, die notwendige Folge der mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind.
- c) Die EVS entscheidet bei Anträgen, die nicht über a) und b) entschieden werden können:
 - 1. Nach fristgerechtem Eingang.
 - 2. Nach Prüfung auf tragfähige Alternativen. Es wird demjenigen Vorrang gewährt, dem keine tragfähige Alternative zur Verfügung steht.
 - 3. Im Höchstpreisverfahren.

5 Entgeltgrundsätze

5.1 Beschreibung der Gleisanlagen

Zur Unterstützung der Zugfahrten stellt die EVS GmbH Gleisanlagen sowie Bahnsteige zur Verfügung. Sie dienen der Bildung und Bereitstellung von Zügen, dem Reisendenwechsel sowie der Abstellung von Fahrzeugen.

Örtliche Gleisanlagen umfassen alle Gleise, die der Bildung von Zügen, der Bereitstellung von Wagen und Zügen oder der Abstellung von Fahrzeugen dienen. Sie werden im Wesentlichen zu Zwecken der Vor- und Nachbereitung einer Zugfahrt genutzt. Im Einzelnen handelt es sich um:

5.1.1 Abstellanlagen

Zur vorübergehenden oder dauerhaften Abstellung von Zügen, Wagengruppen, Einzelwagen oder Triebfahrzeugen sowie zur Zugbildung werden von der EVS GmbH Abstellanlagen in unterschiedlicher Größe und technischer Ausstattung angeboten. Sie differieren insbesondere hinsichtlich ihrer Lage im Streckennetz und der Ausstattung mit peripheren Anlagen (z.B. Elektranten). Sie sind an den jeweiligen regionalen Abstellkonzepten ausgerichtet.

5.1.2 Zuführungsgleise

Im Rahmen der Nutzung von Serviceeinrichtungen für Zugbildung, Abstellung sowie Be- und Entladung können speziell vorgehaltene Gleise für die Zuführung zu diesen Einrichtungen erforderlich sein. Aufgrund Ihrer Funktion als Zuführungsgleise stehen diese für Zugbildung, Abstellung sowie Be- und Entladung grundsätzlich nur nachrangig zur Verfügung. Eine Abstimmung über eine nachrangige Nutzung erfolgt im Rahmen der Bestellung.

5.1.3 Dispositionsgleise



Zur kurzfristigen Nutzung im Vor- oder Nachlauf von vereinbarten Trassen stellt die EVS GmbH Dispo-
gleise zur Verfügung. Diese werden in Abhängigkeit von Bedarf und örtlichen Gegebenheiten in aus-
gewählten Betriebsstellen für einen Zeitraum von mindestens einer Stunde und wachsenden Zuschlä-
gen für eine darüber hinausgehende Anmietdauer angeboten.

5.2 Bemessungsgrundlage

5.2.1 Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und Erbringung
von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze der EVS. Hierbei fließen folgende Faktoren in die Entgelt-
bemessung ein:

Grundpreisfaktoren:

- Art der Zugangsweiche (stellwerksbedient, elektrisch ortsbedient, handbedient)
- Anzahl der Zugangsweichen
- Länge des Gleises
- Fahrleitung
- Nutzungsdauer
- Bahnsteighalt für Personenzüge

Zuschlagsfaktoren (nur für Gleisanlagen):

- Zuschläge für kalendertägliche, kalenderwöchentliche, kalendermonatliche Anmietungen
- Zuschlag für Kurzfristbestellung.

5.2.2 Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Serviceeinrichtungen oder nicht in An-
spruch genommene Leistungen verlangt EVS ein Entgelt entsprechend der Stornierungsentgelte der
Liste der Entgelte. Stornierungen betreffen grundsätzlich die gesamte Bestellung. Eine Stornierung
von Teilleistungen ist nicht möglich.

5.2.3 Preisanpassungen werden in der Regel jährlich vorgenommen. Sie werden unter anderem auf Grund-
lage des Preisindex des Statistischen Bundesamtes ermittelt.

5.3 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach der Liste der Entgelte der EVS eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte aus-
zugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt
entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die EVS.



5.4 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach der Liste der Entgelte der EVS zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

5.5 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich unverzüglich nach Rechnungszugang auf ein von der EVS zu bestimmendes Konto zu überweisen.

5.6 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

6.1 Grundsätze

- 6.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 6.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 6.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

6.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

- 6.2.1 Die EVS stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
 - a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Rangierverkehr des EVU beziehen (z. B. Bauarbeiten, vo-



rübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs).

- b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.

6.2.2 Das EVU stellt sicher, dass die EVS zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- a) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderungen gefährlicher Güter gemäß GGVSE/RID, Lademassüberschreitungen),
- b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. Ausfall von Triebfahrzeugen),
- c) sonstige Umstände und Besonderheiten, die sich auf die Betriebsabläufe bzw. insbesondere die betriebliche Sicherheit auswirken können (z.B. Auffälligkeiten an der Beschaffenheit des Fahrweges; Gleislage).

Die Information hat gegenüber der betriebsleitenden Stelle der EVS zu erfolgen. Der Kontakt ist im NBS-BT hinterlegt.

6.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

6.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen vom vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die EVS und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die EVS unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.

6.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn eine unverzügliche Beseitigung ist unmöglich.

6.3.3 Zur Beseitigung der Störung kann die EVS innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll der Nutzung in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Konfliktbewältigung (§ 13 Abs. 3 ERegG) Vorrang eingeräumt werden.

6.3.4 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Fahrzeuge). In jedem Falle ist auch die EVS jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des EVU zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Fahrzeuge).



6.3.5 Die EVS hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

6.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die EVS kann sich auf ihrem Betriebsgelände überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personen der EVS Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU mit dessen Zustimmung betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

6.5 Mitfahrt im Führerraum

Die EVS bzw. seine von ihr dazu legitimierten Personen dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 6.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren. Die Mitfahrt hat unentgeltlich zu erfolgen, es sei denn das EVU verlangt hierfür ein Entgelt.

6.6 Veränderungen der Eisenbahninfrastruktur

Die EVS ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert er die Zugangsberechtigten unverzüglich, gegebenenfalls auch fortlaufend. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

6.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

6.7.1 Die EVS ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Sie führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

6.7.2 Planbare unterjährige, längerfristige Baumaßnahmen (> 1 Woche) werden mit den Zugangsberechtigten / EVU abgestimmt. Die Zugangsberechtigten / EVU werden von der EVS hierüber im Vorfeld der Abstimmung schriftlich informiert. Führt die Abstimmung nicht zu einvernehmlichen Ergebnissen, entscheidet die EVS über die Art der Durchführung.

- 6.7.3 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten haben können, informiert die EVS den Zugangsberechtigten unverzüglich. Zusätzlich werden die Informationen über geplante Baumaßnahmen im Internet unter <http://www.evs-online.com/sites/aktuelles.htm> bereitgestellt.

7 Haftung

7.1 Grundsatz

- 7.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 7.1.2 Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.

7.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfG gelten entsprechend.

7.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

7.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der EVS oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.



- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

7.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.



8 Gefahren für die Umwelt

8.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

8.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die Betriebsleitende Stelle der EVS zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der EVS notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

8.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU - auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die EVS die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 7.4.

8.4 EVS als Zustandsstörer

Ist die als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der EVS entstehenden Kosten. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 7.4.